

2. Nachtragsvereinbarung

zur

Vereinbarung zum Honorarverteilungsmaßstab, gemäß § 85 Abs. 4 SGB V

zwischen

der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Nordrhein, Düsseldorf,

und

der AOK Rheinland/Hamburg - Die Gesundheitskasse -, Düsseldorf,

dem BKK-Landesverband Nordrhein-Westfalen, Essen,

der IKK Nordrhein, Bergisch Gladbach,

der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Nordrhein-Westfalen, Münster,

der Knappschaft, Bochum

den Ersatzkassen

- Barmer Ersatzkasse (BARMER), Wuppertal
- Deutsche Angestellten-Krankenkasse (DAK), Hamburg
- Techniker Krankenkasse (TK), Hamburg
- Kaufmännische Krankenkasse – KKH (KKH), Hannover
- Gmünder ErsatzKasse (GEK), Schwäbisch Gmünd
- HEK – Hanseatische Krankenkasse (HEK), Hamburg
- Hamburg-Münchener Krankenkasse (HaMü), Hamburg
- hkk, Bremen

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis gem. § 212 Abs. 5 S. 6 SGB V:

Verband der Angestellten-Krankenkassen e. V., Siegburg (VdAK),
vertreten durch den Leiter der Landesvertretung Nordrhein-Westfalen,
Graf-Adolf-Strasse 67-69, 40210 Düsseldorf

Mit Wirkung zum 01.01.2009 haben sich die Vertragspartner über folgende Anpassungen der Anlage zur Vereinbarung zum Honorarverteilungsmaßstab vom 19.05.2005 in der ab 01.01.2008 geltenden Fassung verständigt:

Änderung des § 2 (Allgemeine Bestimmungen) Absatz 4:

§ 2 Absatz 4 wird wie folgt angepasst:

„Die Vergütungsvolumina für die einzelnen Leistungsarten werden zunächst nach dem Verhältnis der entsprechenden Abrechnungswerte (Zahnarztabrechnung) des Jahres 2007 aufgeteilt.“

Änderung des § 2 (Allgemeine Bestimmungen) Absatz 5:

§ 2 Absatz 5 wird wie folgt angepasst:

„Für Kieferorthopäden (kieferorthopädische Fachzahnärzte und Zahnärzte, die sich für die Honorarverteilung unter Kieferorthopäden entschieden haben) erfolgt eine gesonderte Honorarverteilung derart, dass deren prozentualer Anteil an der Honorarverteilung im Jahre 2007 aus der Summe der zu verteilenden Honorarvolumina des Kalenderjahres von der allgemeinen Honorarverteilung abgetrennt und einer besonderen HVM-Regelung für Kieferorthopäden unterzogen wird.“

Änderung des § 2 (Allgemeine Bestimmungen) Absatz 6:

§ 2 Absatz 6 wird gestrichen.

Änderung des § 2 (Allgemeine Bestimmungen) Absatz 7:

§ 2 Absatz 7 wird § 2 Absatz 6 und wie folgt gefasst:

„Sollten sich erhebliche Verschiebungen zwischen den Abrechnungsvolumina der einzelnen Leistungsarten im Verhältnis zum Bezugsjahr 2007 ergeben, so kann die Aufteilung der Vergütungsvolumina unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen für das laufende Kalenderjahr entsprechend angepasst werden.“

Änderung des § 2 (Allgemeine Bestimmungen) Absatz 8:

§ 2 Absatz 8 wird § 2 Absatz 7.

Änderung des § 2 (Allgemeine Bestimmungen) Absatz 9:

§ 2 Absatz 9 wird § 2 Absatz 8.

Änderung des § 3 (Honorarverteilung unter Zahnärzten, die nicht Kieferorthopäden sind) Absatz 1 Satz 2 Ziffer 1.1 Satz 3:

§ 3 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 1.1 Satz 3 wird wie folgt angepasst:

„Die Höhe des Faktors orientiert sich an dem Verhältnis des durchschnittlich abgerechneten PAR-Fallwertes aller nordrheinischen Vertragszahnärzte zu dem durchschnittlich abgerechneten KCH-Fallwert aller nordrheinischen Vertragszahnärzte im Jahr 2007 unter Berücksichtigung der aktuellen Abrechnungswerte.“

Änderung des § 3 (Honorarverteilung unter Zahnärzten, die nicht Kieferorthopäden sind) Absatz 1 Satz 2 Ziffer 1.1 letzter Satz:

§ 3 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 1.1 letzter Satz wird gestrichen.

Änderung des § 3 (Honorarverteilung unter Zahnärzten, die nicht Kieferorthopäden sind) Absatz 2 Ziffer 2.3 Satz 1:

In § 3 Absatz 2 Ziffer 2.3 Satz 1 wird die Abkürzung „KZV“ ersetzt durch die Worte „KZV Nordrhein“.

Änderung des § 4 (Honorarverteilung unter Kieferorthopäden) Absatz 2 Ziffer 2.3 Satz 1:

In § 4 Absatz 2 Ziffer 2.3 Satz 1 wird die Abkürzung „KZV“ ersetzt durch die Worte „KZV Nordrhein“.

Änderung des § 5 (Sonstige Bestimmungen) Absatz 3 Ziffer 3.1:

§ 5 Absatz 3 Ziffer 3.1 wird wie folgt gefasst:

„Der Vorstand der KZV Nordrhein kann für besondere Fach- oder Sondergruppen mit von den durchschnittlichen Abrechnungswerten erheblich abweichenden Abrechnungsergebnissen gesonderte Honorargrenzen je Fall festlegen. Dabei soll das Verhältnis zwischen den Honorargrenzen der Fach- und Sondergruppen einerseits und den allgemeinen Honorargrenzen andererseits der Relation zwischen den Abrechnungswerten der Fach- und Sondergruppen einerseits und den Abrechnungswerten der übrigen Zahnärzte andererseits des Jahres 2007 entsprechen.“

Änderung des § 5 (Sonstige Bestimmungen) Absatz 3 Ziffer 3.2 Satz 1:

§ 5 Absatz 3 Ziffer 3.2 Satz 1 wird wie folgt angepasst:

„Für das Teilkontingent der Leistungsarten KCH und PAR kann der Vorstand der KZV Nordrhein für besondere Gruppen von Praxen mit von den durchschnittlichen Abrechnungswerten erheblich abweichenden Abrechnungsergebnissen, wie überwiegend auf Überweisung tätige chirurgische Leistungserbringer, sowie für Vertragszahnärzte, die weniger als acht Quartale an der vertragszahnärztlichen Versorgung teilgenommen haben und unter Zusammenführung beider Kassenbereiche weniger als 400 Fälle pro Quartal abrechnen, gesonderte maximal zu vergütende Punktzahlen je Fall gemäß § 3 Absatz 1 Ziffer 1.1 festlegen, sofern dies sachlich begründbar ist.“

Änderung des § 5 (Sonstige Bestimmungen) Absatz 3 Ziffer 3.3:

§ 5 Absatz 3 Ziffer 3.3 wird wie folgt angepasst:

„Für die Leistungsart KB/KG kann der Vorstand der KZV Nordrhein für besondere Gruppen von Praxen mit von den durchschnittlichen Abrechnungswerten erheblich abweichenden Abrechnungsergebnissen, wie überwiegend auf Überweisung tätige chirurgische Leistungserbringer, besondere Honorargrenzen je Fall gemäß § 3 Absatz 1 Ziffer 1.2 festlegen, sofern dies sachlich begründbar ist.“

Änderung des § 7 (Inkrafttreten) Satz 1:

§ 7 Satz 1 wird wie folgt angepasst:

„Diese Regelungen treten am 01.01.2009 in Kraft.“


Änderung des § 7 (Inkrafttreten) Satz 4:

§ 7 Satz 4 wird wie folgt angepasst:

„Für die Abrechnung der Quartale III/08 und IV/08 sowie die Monatsabrechnungen bis einschließlich Dezember 2008 gelten die Regelungen des bisherigen Honorarverteilungsmaßstabes.“

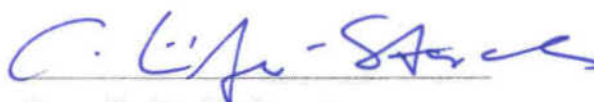
Düsseldorf, Essen, Bergisch Gladbach, Münster, Bochum, den 12. DEZ. 2008

Kassenzahnärztliche Vereinigung
Nordrhein




Ralf Wagner
Vorsitzender des Vorstandes

AOK Rheinland/Hamburg
Die Gesundheitskasse



Cornelia Prüfer-Storcks
Mitglied des Vorstandes

BKK Landesverband NRW



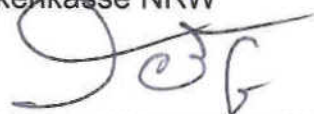
Jörg Hoffmann
Vorstandsvorsitzender

IKK Nordrhein



Dr. Brigitte Wutschel-Monka
Vorstandsvorsitzende

Landwirtschaftliche
Krankenkasse NRW



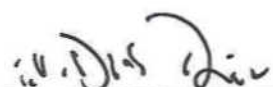
Heimo-Jürgen Döge
Hauptgeschäftsführer

Knappschaft



Rolf Stadié
Direktor

VdAK Landesvertretung NRW



Sieghart Niggemann
Leiter der Landesvertretung